

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtlichen Teil: M. Marsch
Erscheinungstag: Donnerstag u. Sonntag. — Druck u. Verlag: Goldaper Zeitung Ges. m. b. H., Goldap.

Nr 73

Sonnabend, den 1. Dezember 1923.

31. Jahrg.

Die Schulvorstände des Kreises ersuche ich hiermit, für die Zeit vom 1. April 1924 bis Ende März 1927 einen Haushaltsanschlag aufzustellen und diesen in facher Ausfertigung bis zum 10. Januar 1924 zur Prüfung einzureichen.

Goldap, den 13. November 1923.

Der Landrat.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 26. 9. 1923 ist die Herstellung und der Vertrieb der Broschüre „Vom Bürgerrecht“ durch Verordnung des Herrn Chef der Heeresleitung vom 8. 11. 1923 verboten.

Goldap, den 27. November 1923.

Der Landrat.

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 26. September 1923 ist die Herstellung und der Vertrieb folgender Zeitungen:

„Kommunistische Arbeiterzeitung“
„Kampfruf“

durch Verordnung des Herrn Reichswehrministers vom 7. November 1923 bis auf weiteres verboten worden.

Goldap, den 26. November 1923.

Der Landrat.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 26. September 1923 ist der „Reichsausschuß der deutschen Betriebsräte“ durch Verordnung des Herrn Reichswehrministers vom 30. Oktober 1923 aufgelöst und verboten worden.

Goldap, den 26. November 1923.

Der Landrat.

Das Erscheinen der Zeitung des „Völkischen Beobachters“ ist mit dem 20. Oktober d. Js. wieder gestattet worden. Meine Bekanntmachung vom 11. Oktober 1923 (Kreisblatt Nr. 65 S. 257) wird hiermit aufgehoben.

Goldap, den 6. November 1923.

Der Landrat.

Die durch Kreisblattverfügung vom 8. August 1923 (Kreisblatt S. 192) bekanntgegebene Hundepferre wird hiermit aufgehoben.

Goldap, den 6. November 1923.

Der Landrat.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 16. d. Mts mache ich bekannt, daß der Durchschnittsgetreidewert zur Berechnung des Werts der Sachbezüge für die unter den Arbeitstarifvertrag der Ostpr. Landwirtschaft fallenden Arbeitnehmer, soweit sie vor Ablauf des Monats November d. Js. aus der Beschäftigung ausscheiden, sich für die Woche vom 19. bis 25. November 1923 auf 70 Milliarden pro Hekt. stellt.

Die Reichsrichtzahl zur Berechnung des Werts der freien Station für die nicht unter den landwirtschaftlichen Tarifvertrag fallenden Versicherten beträgt für die Woche vom 26. November bis 2. Dezember 1923 831 Milliarden Mark.

Goldap, den 23. November 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Oberversicherungsamts in Gumbinnen vom 29. Oktober d. Js. wird der tägliche Dinklohn, der für die Versicherten des Kreises Goldap maßgebend ist, für die Woche vom 19. bis 25. November d. Js. wie folgt berechnet:

für Arbeiter über 21 Jahre männl.
831000 Millionen Mark,

für Arbeiter über 21 Jahre weibl.
415500000000 Mark,

für Arbeiter von 16—21 Jahre männl.
457050000000 Mark,

für Arbeiter von 16—21 Jahre weibl.
332400000000 Mark,

für Arbeiter von 14—16 Jahre männl.
332400000000 Mark,

für Arbeiter von 14—16 Jahre weibl.
207750000000 Mark,

für Kinder unter 14 Jahren männl.
124650000000 Mark,

für Kinder unter 14 Jahre weibl.
83100000000 Mark.

Goldap, den 23. November 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Ober-Versicherungsamts in Gumbinnen vom 29. Oktober d. Js. wird für den Kreis Goldap der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst landwirtschaftlicher Arbeiter für die Woche vom 19. bis 25. November d. Js. wie folgt festgestellt:

Für Arbeiter im Alter von	Männliche Millionen Mark	Weibliche Millionen Mark
über 21 Jahre	249 300 000	124 650 000
von 16 bis 21 Jahren	137 115 000	99 720 000
von 14 bis 16 Jahren	99 720 000	62 325 000
unter 14 Jahren	37 395 000	24 930 000

Goldap, den 23. November 1923. Das Versicherungsamt.

Verordnung.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Reichsgebiet notwendigen Maßnahmen ordne ich im Einvernehmen mit dem Regierungskommissar für den Bezirk des Wehrkreises I folgendes an:

§ 1.

In Ergänzung meiner Verordnung Abt. I e Nr. 1033/23 vom 1. 10. 23 wonach der Druck und Vertrieb von Flugblättern und Flugschriften (Broschüren zu Massenvertrieb) politischen Inhalts verbo et ist, wird auch der Besitz und die Aufbewahrung von Flugblättern und Flugschriften, die der kommunistischen Propaganda dienen, insbesondere der „Flugschriften der bewussten Revolution“ deren Nr. 1 die Aufschrift trägt „Junge Proletarier zu den Waffen!“ verboten.

§ 2.

Alle Personen, die derartige Flugschriften besitzen oder aufbewahren oder sie auf irgend einem Wege erhalten oder finden sind verpflichtet, sie der nächsten Polizeibehörde zur Beschlagnahme einzureichen.

§ 3.

Zu widerhandlungen oder Anreizungen oder Aufforderungen zu Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten bestraft (Geißnis oder Geldstrafe bis zu 15 tausend Goldmark).

Königsberg, den 14. November 1923.

Der Militärbefehlshaber,

Veröffentlicht!

Goldap, den 23. November 1923.

Der Landrat.

Betrifft Rörung der Ziegenböcke.

Unter Bezugnahme auf die Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Gumbinnen vom 30. Januar 1922 betr. die Rörung der Ziegenböcke (Kreisblatt für 1922, Seite 366/368) habe ich einen Rörtermin auf

Donnerstag, den 6. Dezember 1923
vorm. 10 Uhr

auf dem Gehöft des Justizobersekretärs Senkelt in Goldap Mühlenstraße Nr. 265 anberaumt.

Gemäß § 5 der oben erwähnten Polizeiverordnung dürfen nur solche Ziegenböcke angelört werden, die dem weißen hornlosen Saanenstamme

angehören und nach Abstammung, Alter, Entwicklung zur Förderung der Zucht geeignet sind. Es muß angestrebt werden, daß nur Böcke angelört werden, die von anerkannten Ziegenzuchtvereinen ausgestellte Abstammungspapiere haben. Ausnahmen (Anföhrung nicht weißer Böcke) können bis nach Ablauf des auf das Jahr des Inkrafttretens der Rörordnung folgenden Kalenderjahres gemacht werden, wo keine genügende Zahl geförter Böcke des weißen hornlosen Schlages vorhanden sind.

Von der Rörung ausgeschlossen sind:

1. Unter 7 Monate alte Böcke. Es ist jedoch zulässig, Ziegenböcke die dieses Alter noch nicht erreicht haben, aber nach ihrer ganzen Entwicklung und Anlage als zur Zucht brauchbar angesehen werden, mit der Bestätigung anzulören, daß sie zum Decken erst nach Beilendung des entsprechenden Alters verwendet werden dürfen.

2. Böcke, die krank oder krankheitsverdächtig, nicht genügend entwickelt, abgemagert oder mit einem der Zucht nachteiligen Fehler behaftet sind oder huster.

3. Böcke, die mit den von ihnen zu deckenden Ziegen in engerster Blutsverwandtschaft stehen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise den Besitzern von Ziegenböcken bekannt zu geben und sie auf die oben genannte Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Gumbinnen nochmals besonders aufmerksam zu machen.

Goldap, den 27. November 1923

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der zur Zeit in Polen herrschenden Lungenseuche und zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Stadtkreis Jasterburg folgendes bestimmt:

§ 1.

Für sämtliche auf dem Staatsbahnhof Insterburg zur Entladung und zur Verladung kommenden Rinder einschließlich Kälber müssen den Frachtbriefen Ursprungszeugnisse beigeheftet werden.

Die Ursprungszeugnisse sind von den Gemeinde-(Guts-) Vorstehern auszustellen. Aus ihnen müssen Geschlecht, Farbe, Abzeichen, das ungefähre Alter und etwaige besondere Kennzeichen

(Ohrmarke, Hornbrand, Hautbrand, Haarschnitt usw.) der Rinder einschließl. Kälber ferner der Ursprungsort, der Name desjenigen, aus dessen Bestande die Tiere stammen und der Tag der Entfernung derselben aus dem Ursprungsort einschließlich sein. Die Gültigkeitsdauer der Ursprungszeugnisse beträgt 30 Tage, von der Ausstellung an gerechnet.

§ 2.

Auf dem Staatsbahnhof Insterburg sind sämtliche daselbst mit der Eisenbahn eintreffenden und mit der Eisenbahn abgehenden Rinder einschließl. Kälber bei der Ent- und Verladung von dem zuständigen beamteten Tierarzt oder einem dazu amtlich bestellten Tierarzt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

Der Tierarzt hat dabei die im § 1 bezeichneten Ursprungszeugnisse auf ihre Gültigkeit zu prüfen.

§ 3

Auf dem Staatsbahnhof Insterburg darf die Entladung und Verladung von Rindern einschließl. Kälbern ohne Beibringung der im § 1 genannten Ursprungszeugnisse und ohne amtstierärztliche Untersuchung bei der Entladung bezw. Verladung nicht erfolgen.

§ 4.

Die durch die amtstierärztliche Untersuchung bei der Ver- und Entladung entstehenden Kosten regeln sich nach § 25 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetz.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 74 bis 76 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen

Tage wird meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 20. April d. Js. (Amtsblatt 1923, Stück 18) aufgehoben.

Goldap, den 13. November 1923.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht!

Goldap, den 20. November 1923

Der Landrat.

Für die zweite Novemberhälfte ist den Sozialrentenempfängern sofort nochmals der 2/3fache Betrag der zweiten Novemberhälfte auszugahlen.

Die Herren Guts- und Gemeinde Vorsteher werden aufgefordert, den zweieinhalbfachen Betrag nach der ihnen zugehenden Berechnung sofort zu zahlen und die Quittungen bis spätestens zum 10. Dezember dem Kreisauschuß einzureichen, da dieselben zur Abrechnung mit der Regierung dringend gebraucht werden. Der Reichsanteil von 80% kann von Donnerstag, den 21. November ab bei der Kreislokkommunikalkasse in Empfang genommen werden. Diejenigen Guts- und Gemeindevorsteher, welche die Zusammenstellungen für die zurückliegenden Zahlungen noch nicht eingereicht haben, werden nochmals an die sofortige Einreichung erinnert.

Ferner wird nochmals darauf hingewiesen, daß von jeder Veränderung in den Verhältnissen der Rentenempfänger (Todesfall, Umzug) dem Kreisauschuß unverzüglich Anzeige zu erstatten ist.

Goldap, den 28. November 1923.

Der Kreisauschuß

Die Druze unter den Pferden des Besitzers Otto Meiser in Kubitten ist erloschen.

Goldap, den 23. November 1923

Der Landrat.

Der Chef der Heeresleitung
Nr. 1164. 11. 23 S 1 III

Berlin, den 20. November 1923

Bekanntmachung.

Am 30. November 1923 ist die Finanzkasse für die Abfertigung des Publikums geschlossen.

Goldap, den 26. November 1923.

Das Finanzamt.

Verordnung.

1. Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 23 werden für das ganze Reichsgebiet aufgelöst und verboten:

Sämtliche Organisationen und Einrichtungen der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei und der deutsch-völkischen Freiheitspartei.

Begründung: Die Nationalsozialistische Arbeiterpartei hat es unternommen, Soldaten der Wehrmacht zum Ungehorsam zu verleiten und die Regierung des Deutschen Reiches durch bewaffneten Aufruhr zu stürzen.

Die deutsch-völkische Freiheitspartei vertritt dieselben Ziele, wie die N. S. A. P. Ihr Führer, v. Graefe, hat an dem Umsturzversuch teilgenommen, ihn öffentlich ausdrücklich gebilligt und dabei die Soldaten der Wehrmacht zum Ungehorsam aufgefordert.

2. Das gesamte Vermögen der in § 1 aufgelösten und verbotenen Vereinigungen und Einrichtungen wird beschlagnahmt.

Ebenso unterliegen alle Gegenstände, die zur Förderung der Ziele und Zwecke der aufgelösten und verbotenen Vereinigungen bestimmt sind, der Beschlagnahme, und zwar ohne Unterschied, ob sie der Vereinigung gehören oder nicht.

Alle

Zeitung

für die Herren Guts-, Amts- und Gemeindevorsteher usw. sind stets vorrätig oder werden schnellstens vorchriftsmäßig angefertigt in der

Goldaper Zeitung.

3. Wer sich an einer in § 1 genannten verbotenen Vereinigung als Mitglied beteiligt, oder ihr durch Zahlung von Geld, Vermittlung oder Beförderung von Nachrichten, Ueberlassung von Räumen, Herstellung oder Verbreitung von Schrifterzeugnissen oder durch andere Mittel Vorschub leistet, wird nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 23 bestraft.

4. Das Tragen oder Zurschaustellen der Fahnen oder sonstigen Abzeichen der verbotenen und aufgelösten Vereinigungen ist verboten. Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung vom 26. 9. 23 bestraft.

Berlin, den 20. November 1923.

Der Chef der Heeresleitung.

Veröffentlicht!

Goldap, den 24. November 1923.

Der Landrat.

Der Chef der Heeresleitung
Nr. 1160. 11. 23 § 1 III

Berlin, den 20. November 1923

Verordnung.

1. Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 23 werden für das ganze Reichsgebiet aufgelöst und verboten:

Sämtliche Organisationen und Einrichtungen der kommunistischen Partei Deutschlands, der kommunistischen Jugend und der kommunistischen 3. Internationale.

Begründung: Die kommunistische Partei hat durch ihren bewaffneten Aufstand in Hamburg, durch die Belästigung ihrer übrigen Bezirke — namentlich in Sachsen und Thüringen — und durch die Aufrufe und Rudschreiben der Reichszentrale in den letzten beiden Monaten erwiesen, daß sie bestrebt ist, Soldaten der Wehrmacht zum Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten und die Bevölkerung zum Widerstand gegen die Anordnungen der Inhaber der vollziehenden Gewalt zu verleiten und durch politischen Generalstreik und bewaffneten Aufstand die verfassungsmäßige Staatsform des Deutschen Reiches umzustürzen. Die kommunistische Jugend hat sich an diesen Bestrebungen durch die Tat und durch mündliche und schriftliche Kundgebungen beteiligt. Die 3. Internationale, der die K. P. D. und K. J. angehören, hat diese Bestrebungen begünstigt und für sie durch Schriften geworben.

2. Das gesamte Vermögen der in § 1 aufgelösten und verbotenen Vereinigungen und Einrichtungen wird beschlagnahmt

Ebenso unterliegen alle Gegenstände, die zur Förderung der Ziele und Zwecke der aufgelösten und verbotenen Vereinigungen bestimmt sind, der Beschlagnahme, und zwar ohne Unterschied, ob sie der Vereinigung gehören oder nicht.

3. Wer sich an einer in § 1 genannten verbotenen Vereinigungen als Mitglied beteiligt, oder ihr durch Zahlung von Geld, Vermittlung oder Beförderung von Nachrichten, Ueberlassung von Räumen, Herstellung oder Verbreitung von Schrifterzeugnissen oder durch andere Mittel Vorschub leistet, wird nach Paragraph 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. 9. 23 bestraft.

4. Das Tragen oder Zurschaustellen der Fahnen oder sonstigen Abzeichen der verbotenen und aufgelösten Vereinigungen ist verboten. Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung vom 26. 9. 23 bestraft.

Berlin, den 24. November 1923.

Der Chef der Heeresleitung.

Veröffentlicht!

Goldap, den 24. November 1923.

Der Landrat.

Ich habe seit längerer Zeit die Wahrnehmung machen müssen, daß Verfügungen an die mir unterstellten Behörden und Beamten nicht in der von mir gesetzten Frist erledigt werden. Fast täglich ist eine Anzahl von Erinnerungen erforderlich, die bei den außerordentlichen hohen Portokosten sowohl dem Staate als auch dem Kreise nicht unerhebliche Ausgaben verursachen. Soweit irgend möglich, werden die Fristen von mir so reichlich bemessen, daß die Erledigung der betr. Verfügung ohne Schwierigkeiten durchzuführen sein wird. Stellen sich der Erledigung einer Verfügung Schwierigkeiten entgegen und wird die Erledigung in der gesetzten Zeit dadurch nicht möglich, so genügt ein Bericht unter Angabe der Hinderungsgründe gelegentlich der Absendung anderer Dienstsachen. Ich mache es den Herrn Amts-, Guts- und Gemeindevorstehern, Landjägerbeamten und Verbandsvorstehern zur besonderen Pflicht, auf die pünktliche Erledigung meiner Verfügungen in Zukunft zu achten. In manchen Fällen ist die Verzögerung geradezu unverantwortlich, hauptsächlich dann, wenn bereits mehrmals an die Erledigung erinnert worden ist. Ich werde in Zukunft jede notwendig werdende zweite und weitere Erinnerungsverfügung als portopflichtige Dienstsache absenden, die, mit meinem Dienststempel bezw. Briefstempel kenntlich gemacht, von den Empfängern unbedingt anzunehmen sind, widrigenfalls ich das betr. Portozwangswiese einziehen müßte, wodurch selbstverständlich größere Ausgaben entstehen.

Goldap, den 1. November 1923.

Der Landrat.

Ich weise wiederholt darauf hin, daß das Betreten der Eisenbahndämme mit Lebensgefahr verbunden und durch die Eisenbahnbau- und Betriebsordnung unter Strafe gestellt ist.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, die Ortseingesessenen auf dieses Verbot hinzuweisen.

Goldap, den 31. Oktober 1923.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Die nächste Zahlung der Zusatzrenten findet wie folgt statt:

1. Kirchspiel Alte und Neue Kirche Goldap ab 4. bis 8. Dezember 1923 täglich vorm. von 8 bis 12 Uhr bei der Kreiskommunalkasse Goldap, Kreishaus Zimmer 20,

2. Kirchspiel Samaiten, **Mittwoch, den 5. Dezember 1923 vorm. 9—11 Uhr**, Gasthaus Bukties-Samaiten.

3. Kirchspiel Dubeningken, **Mittwoch, den 5. Dezember 1923 vorm. 7—11 Uhr** Gasthaus Liebrucks-Dubeningken.

4. Kirchspiel Szittkehmen, **Donnerstag, den 6. Dezember 1923 vorm. 8—11 Uhr** Hotel Dallada-Szittkehmen,

5. Kirchspiel Lohmingkehmen, **Donnerstag, den 6. Dezember 1923 vorm. 7—11 Uhr** Gasthaus Friedrich-Lohmingkehmen.

6. Kirchspiel Gr. Rominten, **Freitag, den 7. Dezember 1923 vorm. 7—10 Uhr** Hotel Eidingen-Gr. Rominten.

7. Kirchspiel Grabowen, **Sonntag, den 8. Dezember 1923 vorm. von 7—11 Uhr** Gasthaus Urmonen-Grabowen,

8. Kirchspiel Gurnen, **Sonntag, den 8. Dezember 1923 vorm. 7 $\frac{1}{2}$ —8 $\frac{3}{4}$ vormittags** Gasthaus Buhrt-Gurnen.

Ich erlaube die Herren Guts- und Gemeindevorsteher die Zusatzrentenempfänger (Kriegsbeschädigte von 50% aufwärts, Kriegervitwen, Kriegseltern und Altrentner) welche bereits Zusatzrenten bei den letzten Zahlungen erhielten, die einzelnen Zahlungstermine sofort bekannt zu geben.

Da die Zahlung teilweise in wertbändigem Gelde erfolgt, erlaube ich dafür Sorge zu tragen, daß reiflose Abholung der Zusatzrenten erfolgt.

Goldap, den 29. November 1923.

Der Landrat.

weir und branntweinhaltigen Getränken wird von einer besonderen Erlaubnis des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft oder der von ihm bestimmten Stelle abhängig gemacht. Die Betriebe, denen diese Erlaubnis erteilt wird, dürfen den Zucker nur in dem Umfang und unter den Bedingungen beziehen und verwenden, die für sie im Einzelnen festgesetzt werden.

Zucker, der im Wirtschaftsjahr 1922/23 mit Genehmigung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft durch die zuständige Verteilungsstelle geliefert oder zugewiesen ist, darf bis auf weiteres ohne die erforderliche Erlaubnis bezogen und verwendet werden.

Goldap, den 13. November 1923.

Der Landrat.

Die Besitzer nicht deckberechtigter Hengste werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Verwendung dieser Hengste zum Bedecken fremder Stuten eine gerichtliche Bestrafung zur Folge hat und nach § 2 des Gesetzes über die Regelung des Rößwesens und des Pferde-Rennwesens durch Polizeiverordnung vom 4. August 1922 (Pr. Gesetzbl. S. 225) und nach dem Geldstrafengesetz vom 27. April 1923 (Reichsgesetzbl. S. 254) mit Geldstraf. bis zu 10 Millionen Mark im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet wird. Einer gleichen Bestrafung setzen sich die Stutenbesitzer aus, die ihre Stuten nicht deckberechtigten Hengsten zuführen.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, daß die unerlaubte Verwendung nichtangekörter Hengste zur Zucht seit Inkrafttreten des Gesetzes über die Regelung des Rößwesens usw. vom 4. August 1922 als „Vergehen“ gilt und daß eine derartige strafbare Handlung erst nach drei Jahren verjährt.

Die Herren Orts- und Gutsvorsteher erlaube ich, vorstehende Bekanntmachung in üblicher Weise den Ortseingesessenen und Besitzern bekannt zu geben und sie darauf aufmerksam zu machen, welche Strafe sie sich im Vergehungsfall zu gewärtigen haben.

Goldap, den 8. August 1923.

Der Landrat.

Auf Anordnung des Reichsarbeitsministeriums wird das Versorgungsamt Goldap am 1. Dezember 1923 aufgelöst.

Der Kreis Goldap wird dem Bezirk des Versorgungsamts Insterburg und die Kreise Angerburg und Oletzko dem des Versorgungsamts Löhzen zugelegt.

Goldap, den 17. November 1923.

Versorgungsamt.

Veröffentlicht.

Goldap, den 22. November 1923.

Der Landrat.

Wer mit Zucker Großhandel treiben will bedarf nach der Verordnung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 9. Oktober 1923 einer besonderen Erlaubnis. Des Gleichen gilt auch für Inhaber der nach der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 erteilten Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln. Für Betriebe, die vor dem 1. Oktober 1923 mit Zucker gehandelt haben, ebenso für diejenigen, die an der Zucker-Verteilung im vergangenen Wirtschaftsjahr beteiligt gewesen sind sowie für Zuckersabriken und Kleinhandelsbetriebe, in denen Zucker nur unmittelbar an Verbraucher abgegeben wird, ist eine Erlaubnis nicht notwendig, es sei denn, daß der Handel im Umherziehen betrieben wird.

Zuständig für die Erteilung und Zurücknahme der Erlaubnis ist eine bei mir errichtete Stelle.

Der Bezug von Zucker zur gewerblichen Herstellung von Marmelade und Obstkonserven, künstlichen Honig, Schokolade und Süßigkeiten, Brannt-

Bekanntmachung

Es ist bei mir der Antrag gestellt worden, gemäß § 100 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. 7. 97 die Errichtung einer Zwangsinnung für alle im Regierungsbezirk Gumbinnen das Elektro-Installationsgewerbe selbständig betreibenden Personen mit dem Sitze in Insterburg anzuordnen.

Zur Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Gewerbebetreibenden (§§ 100 Abs. 1 Ziffer 1, 100 a. a. D.) habe ich den Herrn 2. Bürgermeister Bretschneider in Insterburg zu meinem Kommissar ernannt.

Königsberg, den 27. September 1923.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Im Auftrage gez. Schumann.

Veröffentlichung!

Goldap, den 17. Oktober 1923

Der Landrat.

Betrifft: Landwirtschaftskammer-Beiträge.

Verschiedentlich haben sich Besitzer geweigert, die Landwirtschaftskammer-Beiträge zu zahlen. Aus diesem Anlaß weise ich darauf hin, daß gemäß § 6 des Abänderungsgesetzes vom 16. Dezember 1920 (G. S. S. 41 pro 1921) zum Gesetz über die Landwirtschaftskammer vom 30. Juni 1894 jeder Besitzer, der zur Landwirtschaftskammer wahlberechtigt ist und seinen Lebensunterhalt vorwiegend aus der Landwirtschaft bestrittet, auch zur Zahlung der Beiträge verpflichtet ist.

Gegen Personen, die sich weigern die Beiträge zu bezahlen, wird zwangsweise vorgegangen werden.

Die Herren Ortsvorsteher haben dieses ortsüblich bekannt zu machen.

Goldap, den 9. November 1923.

Der Landrat.

Unter dem Rindviehbestande des Gutsbesizers Schlicker in Naujehnen ist die Tollwut amtstierärztlich festgestellt.

Goldap, den 15. November 1923.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

In unser Handelsregister B. ist unter Nr. 10 bei der Zweigniederlassung in Goldap der Ostpreussischen Maschinengesellschaft m. b. H. in Königsberg/Pr. eingetragen: Gustav Quedensfeld in Königsberg/Pr. stellvertretender Geschäftsführer. Die Prokura des Gustav Quedensfeld ist erloschen. Dem Eugen Müller und Georg Hager beide in Königsberg/Pr. ist Gesamtprokura dahin erteilt, daß dieselben zusammen mit einem Geschäftsführer, einem stellvertretenden Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen vertretungsberechtigt sind. Der bisherige Prokurist Gustav Quedensfeld ist zum stellvertretenden Geschäftsführer bestellt. Er ist zusammen mit einem Geschäftsführer, einem stellvertretenden Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen vertretungsberechtigt.

Amtsgericht Goldap, den 14. November 1923.

Die Herstellung und der Vertrieb folgender Zeitungen ist bis auf weiteres verboten worden:

1. „Rote Fahne“,
2. „Rote Fahne für Brandenburg“,
3. „Rote Fahne für Lausitz“,
4. „Volkswacht für Mecklenburg“,
5. „Junge Garde“.

Ich ersuche die Polizeiverwaltung und die Ortspolizeibehörden des Kreises, falls sie hier auftauchen sollten, zu beschlagnahmen, zu vernichten und mir von dem Veranlaßten Mitteilung zu machen.

Goldap, den 6. November 1923.

Der Landrat.

Das Grenzamt Prostken ist aufgelöst, die Dienstgeschäfte werden bis auf weiteres vom Grenzamt Ortelsburg weitergeführt.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich hierauf noch besonders aufmerksam.

Goldap, den 14. November 1923.

Der Landrat.

In der Gemeinde Garwitten ist der Gemeindevorsteher Genzer zum Waisenrat gewählt und von mir bestätigt worden.

Goldap, den 12. Oktober 1923.

Der Landrat.

In der Gemeinde Kl. Gudellen ist der Besitzer Johann Schweiger zum Waisenrat gewählt und von mir bestätigt worden.

Goldap, den 26. Oktober 1923.

Der Landrat.

Die Jagd

der Gemeinde Pablsbuszen

mit dem von Skaisgirren dazu gekauften Land soll am 20. Dezbr. 1923 im Schulzenamt um 2 Uhr nachm. verpachtet werden. Auswärtige Pächter sind ausgeschlossen.

Der Jagdvorsteher.

Am Freitag, den 14. Dezember um 2 Uhr nachmittags werde ich die

Jagd der Gemeinde Bodschwingken

im Gasthause des Herrn Salomon auf 6 Jahre öffentlich meistbietend nach Goldmark verpachten.

Den Zuschlag behalte ich mir vor. Die Bedingungen liegen im Schulzenamt aus.

Der Jagdvorsteher.